

Mit der Untersuchungshaft sind darüber hinaus weitere Einschränkungen von Rechten unumgänglich verbunden, wie zum Beispiel das Recht und die Ehrenpflicht eines Bürgers der DDR, seinen Wehrdienst zu leisten (Artikel 23 Verfassung der DDR), das Recht auf Ausübung und Mitwirkung an der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR (Artikel 9 Verfassung der DDR und Artikel 21 Verfassung der DDR). Das gleiche Recht auf Bildung an den Bildungsstätten der DDR und auf Teilnahme am kulturellen Leben kann zumindest nicht voll durch aktive Teilnahme an Lehr-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen wahrgenommen werden. Bei religiösen Veranstaltungen (Gottesdienst und anderen) teilzunehmen. Das Recht auf freie Arztwahl ist nicht realisierbar. Der Verhaftete ist bei Gefahr im Verzuge für Leben und Gesundheit und anderen spezifischen sicherheitspolitischen Erfordernissen nicht berechtigt, die Behandlung durch den für die Untersuchungshaft zuständigen Arzt abzulehnen. Gemäß § 71 der Rentenverordnung wird während der Untersuchungshaft keine Rente gezahlt und anderes mehr.

Aus diesen mit der Untersuchungshaft verbundenen Einschränkungen von Rechten ergibt sich, daß die Untersuchungshaft einen tiefen Einschnitt in das bisherige private und gesellschaftliche Leben des betroffenen Bürgers darstellt. Der Verhaftete wird aus seiner gewohnten alltäglichen Umwelt herausgerissen und weitgehend von dieser isoliert. Auch das bringt für ihn schwerwiegende persönliche Belastungen mit sich. Dabei ist auch stets zu beachten, daß mit der Untersuchungshaft nicht nur Rechte, Pflichten und Interessen des der Straftat beschuldigten Bürgers